



Totalrevision der Verordnungen im Strahlenschutz

Die Bevölkerung und die Umwelt sollen besser vor ionisierender Strahlung geschützt und die gesetzlichen Grundlagen im Strahlenschutz an die neuen internationalen Richtlinien angepasst werden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 26. April 2017 die entsprechenden Verordnungen im Strahlenschutz verabschiedet. Sie treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die wichtigsten Neuerungen im Bereich der Radiologie

1. Einführung der klinischen Audits bei CT und durchleuchtungsgestützten interventionellen diagnostische und therapeutische Verfahren (und in der Nuklearmedizin und Radioonkologie). Durchführung maximal alle 5 Jahre.
Strahlenschutzverordnung (StSV) Art. 41-43
2. Durchführung einer jährlichen Eigenevaluation und erstellen eines Qualitätshandbuchs. Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten.
StSV Art. 43, Art. 202 Abs. 4
3. Verstärkung der Rechtfertigung: 3-stufige Rechtfertigung (gemäss ICRP); Anwendung von Zuweiserrichtlinien; Empfehlungen der eidgenössischen Kommission für Strahlenschutz KSR; Dokumentation der Indikationsstellung durch die verschreibenden Ärzte; Screeningprogramme müssen durch Gesundheitsbehörden veranlasst werden.
StSV Art. 27-30, Art. 198
4. Erweiterung des Optimierungsprozesses: Wahl der Ausrüstung inkl. Software; Berücksichtigung der diagnostischen Information; praktische Aspekte; Qualitätssicherung; Einstellungsparameter; Patienten- und Personaldosis, Anwendung der Schutzmittel; Anwendung von diagnostischen Referenzwerten.
StSV Art. 32, Art. 35
5. Dosisbereiche in der medizinischen Bildgebung: Niedrigdosisbereich effektive Dosis des Patienten $E < 1$ mSv; mittlerer Dosisbereich $1 \text{ mSv} < E < 5$ mSv; Hochdosisbereich $E > 5$ mSv.
StSV Art. 26
6. Einbezug von Medizinphysikerinnen und -physikern bei CT, interventionellen radiologischen Anwendung sowie in der Fluoroskopie im mittleren (*neu*) und Hochdosisbereich.
StSV Art. 36

7. Beruflich strahlenexponierte Personen: tieferer Dosisgrenzwert für die Augenlinse von 20 mSv pro Kalenderjahr, gilt ab dem 1. Januar 2019; Interventionellen Radiologie: Extremitätendosimeter im Hochdosisbereich und doppelte Dosimetrie für Personen, die sich in unmittelbarer Nähe der Patienten aufhalten.

StSV Art. 56 Abs. 3, Art. 202 Abs. 3, Dosimetrieverordnung Art. 9-12

8. Fortbildungspflicht: alle fünf Jahre; Erstellung eines betriebsinternen Konzepts; Umsetzung durch die Strahlenschutz-Sachverständigen.

StSV Art. 175

9. Meldepflicht für medizinische Strahlenereignisse: Organ oder Patientenverwechslung im Hochdosisbereich; mässige Organschädigung oder Funktionsbeeinträchtigung; unvorhergesehen Expositionen von mehr als 100 mSv effektive Dosis.

StSV Art. 49, Art. 50, Art. 129

10. Anzeige und Registrierung der Dosisgrössen zur Abschätzung der Patientendosis: Dosisflächenprodukt (*DFP*) bei Untersuchungen im mittleren und Hochdosisbereich; *DFP* und kumulierte Dosis am *IRP* in der interventionellen Radiologie; *CTDI* und *DLP* bei Computertomografien; *AGD* oder K_E bei Mammografien (Ausnahme: Röntgensysteme für Aufnahmen, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt wurden).

StSV Art. 33, Art. 34, Röntgenverordnung Art. 22, Art. 34 Abs. 2

Weitere Informationen finden Sie unter: www.strahlenschutzrecht.ch